



Matthias Köchl, Abg.z.NR
Sprecher Anti-Atom-Politik
Löwelstraße 12, 1017 Wien
T: 01- 40110 6692

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 19.8.2015

Bundesgesetz, mit dem das Strahlenschutzgesetz geändert wird

Stellungnahme Grüner Parlamentsklub

Zum Ministerialentwurf für eine Novelle des Strahlenschutzgesetzes nimmt der Grüne Parlamentsklub wie folgt Stellung:

Der Grüne Parlamentsklub begrüßt es, dass nun eine Novelle vorgelegt wird, die zum Ziel hat, die hiesige Rechtslage an die Richtlinie (RL) 2011/70 Euratom des Rates *über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle* anzupassen.

Fristüberschreitung

Österreich hätte die RL 2011/70 bereits bis zum 23.8.2013 in nationales Recht umsetzen müssen. Ein entsprechendes Mahnschreiben der Europäischen Kommission ist bereits am 21.11.2013 ergangen. (229/AB XXV. GP).

Gemäß RL 2011/70 haben die Mitgliedstaaten bis zum 23. August 2015 der Europäischen Kommission den Inhalt ihres „nationalen Programms“ zur Endlagersuche zu notifizieren. Auch mit der vorliegenden Novelle wird diese Frist nicht mehr einzuhalten sein.



Im Gegensatz dazu haben zahlreiche andere EU Mitgliedsstaaten bereits die (länderübergreifenden) Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) ihrer Endlagerkonzepte begonnen. In Deutschland läuft dieses Verfahren seit 2.4.2015. Österreich hat eine Fachstellungnahme bereits abgegeben. Die SUP-Verfahren zu den Entsorgungskonzepten für Tschechien, Ungarn, Slowenien und Italien sind noch heuer zu erwarten.

Dass sich die Bundesregierung mit der legislativ nur wenig aufwändigen Anpassung des Strahlenschutzgesetzes an Unionsrecht so lange Zeit ließ, ist bedauerlich. Aus Sicht des Grünen Parlamentsklubs konterkariert die Säumigkeit bei der Umsetzung der Richtlinie die Wirksamkeit von Österreichs Eingaben in den strategischen Umweltprüfungsverfahren zur Endlagersuche für hochradioaktiven Abfall in den AKW-betreibenden Nachbarländern.

Möglichkeit zur Verbringung radioaktiver Abfälle ins Ausland ausschließen

Die vorliegende Novelle sieht vor, dass neben der Errichtung eines nationalen Endlagers auch die Möglichkeit von internationalen Kooperationen bei der Abfallbehandlung und -entsorgung in Betracht zu ziehen sind (§36b (2)). Der Grüne Parlamentsklub empfiehlt, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

Österreich lehnt die Nutzung von Kernenergie in den Nachbarländern vehement ab. Die ungelöste Frage der Abfallentsorgung war und ist maßgeblicher Grund für Österreichs ablehnende Haltung der Atomkraft gegenüber. Es erscheint daher wenig angemessen, nicht selbst die alleinige Verantwortung für den eigenen nuklearen Abfall zu übernehmen.

Indem sich Österreich die Verbringung der eigenen Atomabfälle ins Ausland in der vorliegenden Novelle dezidiert als Option offen hält, setzt sich die Republik als atomkraftkritisches Land dem Vorwurf der Doppelmoral aus.

Frist im „nationalen Programm“ verankern

Eine konkrete Zeitplanung für den Prozess der Schaffung eines österreichischen Endlagers fehlt in der vorliegenden Novelle. Gleichwohl hat die Republik der Gemeinde Seibersdorf vertraglich zugesichert, bis zum Jahr 2045 ein Endlager errichtet zu haben. Es wird daher dringend empfohlen, im Rahmen des „nationalen Entsorgungsprogramms“ einen Zeitplan zur Errichtung eines Endlagers verbindlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köchl